

Federführende Stelle: 302
Sachbearbeitung: Stuber

Drucksache Nr.: 22/2021
Az.: 112.21/Stu

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

Amt 20	605	61			
--------	-----	----	--	--	--

Freigabe

Durch den Oberbürgermeister freigegeben nach der Vorlagenkonferenz am 16.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Ortschaftsrat Kuhbach	21.07.2020	vorberatend	öffentlich	8 ja, 2 Enth.
Beirat für Verkehrsangelegenheiten	27.10.2021	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Einmündungsbereich der Brudertalstraße

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Kuhbach und der Beirat für Verkehrsangelegenheiten empfehlen die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Einmündungsbereich der Brudertalstraße.

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-

Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)						
<input checked="" type="checkbox"/> Investition	Nicht investive <input type="checkbox"/> Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EUR				
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag					
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand					
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge		Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag						
Ertrag / Verminderung von Aufwand						
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)						
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung	Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe	Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR				
1.						
2.						
3.						
SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)						
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein						

Sachdarstellung

In der Brudertalstraße soll im Einmündungsbereich entlang der B 415 ein Fußgängerüberweg (FGÜ) eingerichtet werden.

Grund hierfür ist die vorgesehene Einrichtung eines Elternhaltes im Bereich der Ortsverwaltung Kuhbach. Die Schülerinnen und Schüler sollen dort aussteigen und den restlichen Weg zur Grundschule eigenständig zurücklegen.

Bei der Einrichtung von Elternhaltestellen handelt es sich um eine Empfehlung des ADAC, da die Kinder so ein besseres Gespür für das Verkehrsgeschehen bekommen und sich vor dem Unterricht bewegen. Ziel ist hauptsächlich, das Verkehrsaufkommen vor Schulen zu reduzieren und so die Verkehrssicherheit effektiv zu verbessern.

Um die Akzeptanz der Elternhalte zu steigern, sollen sämtliche Querungsstellen gesichert werden. Nur wenn Schulwege und ergänzende Angebote sicher sind, werden diese auch genutzt.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges über die Brudertalstraße wurde gemeinsam mit Vertretern der Abteilung Tiefbau, dem Stadtplanungsamt, der Straßenverkehrsbehörde und dem E-Werk geprüft.

Die Kosten für die Markierung, Beschilderung, Beleuchtung und Gehwegabsenkung belaufen sich auf 21.926,29 € und können von der Kostenstelle I54100020012 getragen werden.

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Lucia Vogt

Anlage(n):
Plan

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.